

# Arbeiten nach der Pensionierung: Das gilt es zu beachten

Interessieren Sie sich dafür, über das ordentliche Rentenalter hinaus zu arbeiten? Dann lohnt es sich, verschiedene Punkte zu berücksichtigen. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zu AHV, Pensionskasse und 3. Säule zusammengestellt.

## AHV: Solidaritätsbeiträge ab CHF 1'400 Einkommen

Sie haben zwei Möglichkeiten: Entweder Sie schieben den Bezug Ihrer AHV-Rente auf – um ein bis fünf Jahre – und erhalten dadurch später eine etwas höhere Rente. Oder Sie beziehen trotz Ihrer Erwerbstätigkeit eine AHV-Rente.

Verdienen Sie mehr als CHF 1'400 im Monat beziehungsweise CHF 16'800 im Jahr, werden von dem Teil Ihres Lohnes, der diesen Betrag übersteigt, weiterhin AHV-, IV- und Erwerbsersatz-Beiträge abgezogen. Die AHV-Beiträge sind jedoch sogenannte Solidaritätsbeiträge und beeinflussen die Höhe Ihrer Rente nicht mehr. Beiträge an die Arbeitslosenversicherung fallen weg. Wenn Sie für mehrere Arbeitgeber arbeiten, gilt der Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat beziehungsweise CHF 16'800 pro Jahr für jede dieser Anstellungen.

Ein Lichtblick: Der Bundesrat sieht in der Reform «AHV 21» vor, dass Beiträge, die nach dem ordentlichen Pensionierungsalter einbezahlt werden, genutzt werden können, um allfällige Beitragslücken zu schliessen.

## Pensionskasse: individuelle Konditionen je nach Vorsorgeplan

Den Bezug Ihrer Rente aus der 2. Säule können Sie je nach Pensionskasse bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Klären Sie mit Ihrer Pensionskasse, ob Sie weiterhin Sparbeiträge einzahlen können. Ansonsten hat der Aufschub keine Auswirkungen auf Ihr Altersguthaben. Auf den Umwandlungssatz hingegen kann der Rentenaufschub einen positiven Einfluss haben: Sie bekommen, je nach Konditionen Ihrer Pensionskasse, später eine höhere Rente ausbezahlt.

Der Aufschub kann unter Umständen steuerlich vorteilhaft sein, weil das Erwerbseinkommen, die AHV-Rente plus die Rente aus der Pensionskasse, zusammen als Einkommen versteuert werden müssen. Beachten Sie auch: Wenn Sie die Pensionskassenrente aufschieben, kann es sein, dass Sie weiterhin Versicherungsbeiträge für Tod und Invalidität bezahlen müssen – obwohl eine IV-Rente aus der 2. Säule nur bis 64 (Frauen) beziehungsweise 65 (Männer) ausbezahlt wird. Die Höhe der Hinterbliebenenleistungen orientiert sich in der Regel am Sparguthaben.

## Säule 3a: weiterhin steuerbegünstigt

Wenn Sie weiterhin erwerbstätig sind, können Sie die Säule 3a bis zu fünf Jahre über das ordentliche Pensionsalter hinaus weiterführen. Schieben Sie die Rente aus der Pensionskasse auf, können Sie wie bisher den Maximalbeitrag von aktuell CHF 7'056 einzahlen. Ohne Pensionskassenanschluss ist der Einzahlungsbeitrag auf maximal 20% des Erwerbseinkommens begrenzt. Die Einzahlungen können Sie nach wie vor vom steuerbaren Einkommen abziehen. Beachten Sie: Spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters müssen Sie alle 3a-Vorsorgegelder bezogen haben.



## Haben Sie Fragen?

Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen von Mo–Fr von 8.00–18.00 Uhr für alle Fragen rund um die berufliche Vorsorge zur Verfügung.